

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang
„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-82.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 29 Struktur des Studienganges	4
§ 30 ECTS-Leistungspunkte und Module	5
§ 31 Module	5
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandstudium	6
§ 33 Masterarbeit	6
§ 34 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ gehören sieben Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangsbeauftragte bzw. einen Studiengangsbeauftragten für den MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die bzw.

der Studiengangsbeauftragte koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen bzw. Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen und stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht. ³Die Entscheidungen der bzw. des Studiengangsbeauftragten können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der zuständigen Personen trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

- (4) Zum bzw. zur Studiengangsbeauftragten kann auch der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum MA-Studiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 1 aufgenommen wird, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erbracht sind und die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.
- (3) Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, wird die oder der Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 29 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von 120 ECTS Leistungspunkten nachzuweisen. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägi-

gen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 32 eingebracht werden.

- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 30 ECTS (1 Basismodul Allgemeine Pädagogik 15 CP und 1 Basismodul Empirische Methoden 15 CP), im Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung 45 ECTS (1 Basismodul 15 CP, 2 Module 30 CP), in der Berufsorientierung 15 ECTS (1 Praktikum à 6 Wochen 10 CP und Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen 5 CP) sowie durch die Masterarbeit (incl. verpflichtendes MA-Kolloquium und ggfs. Projektseminar von 3 ECTS) 30 ECTS.
- (3) ¹Das Praktikum kann bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens einen pädagogischen Mitarbeiter bzw. eine pädagogischen Mitarbeiterin hauptamtlich beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Das Praktikum dauert jeweils mindestens 6 Wochen und wird nicht benotet.
- (4) Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Kompetenzseminaren erworben, die speziell ausgewiesen werden. Sie werden nicht benotet.

§ 30 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bandbreite der Punkteverteilung ergibt sich aus der unterschiedlichen Arbeitsleistung; Näheres ist im Modulhandbuch Erziehungs- und Bildungswissenschaft geregelt.

§ 31 Module

¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Erziehungs- und Bildungswissenschaft beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrver-

anstaltungen sind. ³Dozentinnen bzw. Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

¹Insgesamt können maximal 50% der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden.

²Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können eingebracht werden. ³Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter.

§ 33 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS absolviert sein müssen.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich beurteilt.
- (5) ¹Kommen die beiden Gutachenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 (3) und (4) der APO Anwendung. ³Wenn eine bzw. einer der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein/e dritte/r Gutachter/in bestellt. ⁴Lauten mindestens zwei

der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, gilt die Arbeit als angenommen.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.